thm der Bat des Kreises die Vermögensverwaltung entziehen. Zur Erzwingung der Sicherheitsleistung sind andere Maßregeln nicht zulässig.

§1671

Der Bat des Kreises kann während der Dauer der elterlichen *Gewalt* die von ihm getroffenen Anordnungen jederzeit ändern, insbesondere die Erhöhung, Minderung oder Aufhebung der geleisteten Sicherheit anordnen.

§ 1672

(1) Bei der Bestellung und Aufhebung der Sicherheit wird die Mitwirkung des Kindes durch die Anordnung des Bates des Kreises ersetzt.

(2) Die Kosten der Bestellung und Aufhebung der Sicher-

heit fallen dem Vater zur Last.

§1673

(1) Der Bat des Kreises soll vor einer Entscheidung, durch welche die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes *oder die Nutznieβung dem Vater* entzogen oder beschränkt wird, *den Vater* hören, es sei denn, daß die Anhörung untunlich ist.

(2) Vor der Entscheidung sollen auch Verwandte, insbesondere die Mutter, oder Verschwägerte des Kindes gehört werden, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Für den Ersatz der Auslagen gilt die Vorschrift des § 1847 Abs. 2.

Anmerkung:

Vgl. Anm. zu § 1649.

81674

Verletzt der Vormundschaftsrichter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so ist er dem Kinde nach § 839 Abs. 1, 3 verantwortlich.

Anmerkung:

§ 1674 ist infolge der Übertragung der Zuständigkeit auf den Rat des Kreises gegenstandslos. Vgl. nunmehr § 839.

§1675

Der Gemeindewaisenrat hat dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen, wenn ein Fall zu seiner Kenntnis gelangt,